

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 · 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26129 Oldenburg



Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Bearbeitet von
Herrn Wach

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

(Bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Durchwahl
(0511) 120-

Hannover

106.3-245 08-9

2640

21.03.1994

Weiterbildungsstudiengang "Ökologie/Umweltwissenschaften";
hier: Aufhebung der Befristung

Bezug: a) Dortiger Bericht vom 31.01.1994 - Az.: V 5-74508/16
he-pr -
b) Mein Erlaß vom 17.07.1991 - Az.: w.o. -

Mit Erlaß vom 17.07.1991 ist von mir die Einführung des fünf-
semestrigen Weiterbildungsstudiengangs "Ökologie/Umweltwissen-
schaften" für eine einmalige Aufnahme zum WS 1991/92 genehmigt
worden.

Diese Befristung hebe ich hiermit auf.

Im übrigen nehme ich auf meinen Erlaß vom 17.07.1991 Bezug.

Ich bitte, die Entfristung gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2 NHG hochschul-
öffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Dr. Wittram



Beglaubigt:

Gößling

Kanzlei-Angestellte

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Adolfstr. 7
Hannover
Stadtbahn

Telefon
(05 11) 120-1
Teletex
511 89 956 - NdsLReg
Telex

Telefax
(05 11) 120-23 93
Presse:
(05 11) 120-26 01
Adolfstr. 7:

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 250 015 67 Landeszentralbank Hannover (BLZ 250 000 00)
Konto-Nr. 101 359 271 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 90-304 PGiroA Han (BLZ 250 100 30)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oldenburg hat am 14.12.1993
gem. § 142 Abs. 3 i.V.m. den §§ 143 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1,
46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i.d.F. vom
21.01.1994 (Nieders. GVBl. 13), die nachstehende Beitragsordnung
erlassen

Ordnung des Studentenwerks Oldenburg
über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge
(Studentenwerksbeitragsordnung - StWBeitrO)

§ 1

Die Studierenden haben zur Erfüllung der Aufgaben des Studenten-
werks für jedes Semester nachfolgende Beiträge zu entrichten:

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	54,00 DM
Fachhochschule Oldenburg (ohne Fachbereich Seefahrt)	54,00 DM
Fachhochschule Oldenburg, Fachbereich Seefahrt	14,00 DM
Fachhochschule Ostfriesland (ohne Fachbereich Seefahrt)	54,00 DM
Fachhochschule Wilhelmshaven	46,00 DM.

§ 2

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden.
Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studenten-
werks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungs-
grundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag
von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über
den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit
dem Studentenwerk.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind
(§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den
höheren, zu entrichten.

§ 3

- (1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation und der Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.
- (2) Die Beiträge können nicht gestundet oder erlassen werden. Im Falle der Exmatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.
- (3) Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 4

Die Ordnung des Studentenwerks Oldenburg über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung zum 01.09.1994 an die Stelle der Studentenwerksbeitragsverordnung vom 30.09.1991 (Nieders. GVBl. S. 179). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die genannte Verordnung als Ordnung des Studentenwerks Oldenburg weiter.

Gemäß Anordnung des MWK vom 10.05.1994 nach § 144 Abs. 1 i.V.m. § 46 Abs. 2 NHG macht die Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

"Gem. § 108 LHO genehmige ich mit Zustimmung des Niedersächsischen Finanzministeriums die vorstehende Beitragsordnung des Studentenwerks Oldenburg.

- 103.6 - 72 103 - 2/94 01 -

Hannover, den 10.05.1994

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Im Auftrage

Knebel



Beglaubigt:

Kanzlei-Angestellter